

Satzung der „Bürgerstiftung Singen“

Präambel

Singen lebt vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit der „Bürgerstiftung Singen“ soll „von Bürger-/innen für Bürger-/innen“ ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dessen Erträgen gemeinnützige und mildtätige Zwecke unterstützt werden.

Ziel der „Bürgerstiftung Singen“ ist die Integration und das Miteinander von Jung und Alt, Gesunden und Kranken, Behinderten und Nichtbehinderten sowie Ausländern und Einheimischen zu fördern. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sollen das freiwillige ehrenamtliche Engagement und die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung in Singen gestärkt werden.

Die „Bürgerstiftung Singen“ ist den Grundwerten der persönlichen Freiheit, der Toleranz und der Solidarität sowie den Grundrechten der Verfassung verpflichtet. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts den Namen „Bürgerstiftung Singen“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Singen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, das Wohl der in der Stadt Singen und seiner Ortsteile lebenden Bürgerinnen und Bürger insbesondere in den Bereichen
 - a) Jugend- und Seniorenarbeit,
 - b) Bildung, Erziehung und Sport,
 - c) Förderung von Menschen in sozialer Not, in Benachteiligung und in besonderen Lebenslagen,
 - d) Arbeit von Selbsthilfegruppen, soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgen und Präventionsarbeit im Bereich der Suchthilfe,
 - e) Kultur und Kunst,
 - f) Völkerverständigung,
 - g) des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens,
 - h) Umwelt- und Naturschutz,
 - i) Brauchtum, Heimatpflege, Denkmalschutz

nachhaltig zu fördern. In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Singen gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

- (2) Die Einzelzwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (3) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
 - a) Beschaffung von Mitteln (Erträge aus dem Stiftungsvermögen/Spenden) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die hier genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. In diesem Zusammenhang ist die Stiftung eine Körperschaft i.S. von § 58 Nr. 1 AO,
 - b) die Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - c) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen,
 - d) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung, sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlicher Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - f) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte, eingeschlossen der Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den in Ziffer 1 genannten Zwecken vereinbar sind.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sollen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von

Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Anfangsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sollen zeitnah verwendet werden. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Ab einem Betrag von zur Zeit 100.000,00 EUR kann die Zustiftung auf Wunsch des Zustifters als nicht rechtsfähige Stiftung oder Stiftungsfonds errichtet und mit dem Namen des Zustifters und dem jeweiligen Förderzweck verbunden werden. Dieser Betrag kann in einer Summe oder auch als Aufbaustiftung innerhalb eines festen Zeitraumes zugestiftet werden. In der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung können besondere Regelungen zur Verwendung der Erträge getroffen werden, sofern gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

Die Mindestbeträge für solche Zustiftungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates jeweils mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verändern.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats Ohne Organstellung können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen Beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert und es die Leistungsfähigkeit der Stiftung zulässt, kann die Stiftung eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die

erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung,
- Ladungsfristen und -formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Die folgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit aller weiteren Vorstände beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Sofern vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt und eingesetzt wurde, ist der Geschäftsführer gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand für den Geschäftsführer eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des

Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt dem Stiftungsrat einen Tätigkeitsbericht vor.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 7

Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und wird von diesem eingesetzt, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert und die Leistungsfähigkeit der Stiftung es zulässt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten
 - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber Und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - zwei Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Singen, die der Gemeinderat bestimmt,
 - die weiteren Mitglieder werden durch die Gründungstifter-/innen benannt.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates, die dem Gemeinderat der Stadt Singen angehören, werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestimmt. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds, das aus dem Gemeinderat in den Stiftungsrat entsandt worden ist oder das kraft Amtes Mitglied ist, endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Singen.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden nach Ablauf der Amtszeit durch den Stiftungsrat gewählt (Kooptation). Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, erfolgt die Zuwahl eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/-innen. Der/die Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/-innen vertreten die Stiftung gegenüber dem Vorstand und dem Stifterforum.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlussfassung vorgelegte Antrag als abgelehnt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (10) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (11) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates,
 - der Beschluss des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - die Zustimmung über
 - die Festlegung der Förderkriterien Projekte Dritter,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte Dritter,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 9 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die als Gründungstifter oder als Zustifter einen Betrag von mindestens 500 € gestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder vererblich noch übertragbar.
- (2) Personenmehrheiten haben einen Vertreter zu bestimmen.
- (3) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (5) Das Stifterforum ist über die wesentliche Arbeit der Stiftung zu unterrichten. Es berät Vorstand und Stiftungsrat bei ihren Aufgaben. Dem Stifterforum sind der Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis zu geben. Es soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben dem Vorstand über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Rechnungsprüfung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat wählt in offener Abstimmung zwei Rechnungsprüfer für das laufende und das nächste Geschäftsjahr. Diese haben gemeinsam, jeweils vor der Entscheidung des Stiftungsrats über die Erteilung der Genehmigung der Jahresrechnung, die Geschäfts- und Rechnungsunterlagen zu prüfen. Die Wahl zum Rechnungsprüfer setzt nicht die Zugehörigkeit zum Stiftungsrat voraus.
- (2) Satzungsänderungen allgemeiner Art kann der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend, so kann mit einer Frist von vier Wochen erneut eine Sitzung des Stiftungsrats einberufen werden, in der die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen oder wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie dem zuständigen Finanzamt vorab zur Prüfung vorzulegen.

- (3) Für die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung ist ein Beschluss des Stiftungsrats und ein Beschluss des Vorstandes jeweils mit zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Beschlüsse der vorgenannten Art werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt werden.

Änderungen des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter soweit als möglich zu berücksichtigen.

- (4) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an eine durch Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Vorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu fassen.

Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der Stiftungsbehörde erfolgen. Sollte ein Auflösungsbeschluss auf Grund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Singen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Singen, 11. Mai 2011

14-2214.8

Mit Verfügung vom 09.08.2011, 14-2214.8
wurde die „Bürgerstiftung Singen“,
Sitz in Singen, nach § 80 Abs. 1 BGB
i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
als rechtsfähig anerkannt.
Die Stiftung hat vorstehende Satzung.

Freiburg i. Br., den 09. August 2011
Regierungspräsidium Freiburg


Joachim Zimmermann

